

Herzog Schwarzburg-Sondershausen über die Bildung eines gemeinschaftlichen Appellations-Gerichtes und zweier gemeinschaftlichen Kreisgerichte abgeschlossenen Vertrages d. d. Weimar am 23. März 1850, Rudolstadt am 9. April 1850 und Sondershausen am 15. April 1850, nachstehender Vertrag abgeschlossen worden.

Artikel 1.

Der die Bildung eines gemeinschaftlichen Appellations-Gerichtes und zweier gemeinschaftlichen Kreisgerichte betreffende Vertrag vom 23. März bezüglich vom 9. und 15. April 1850 behält zunächst auf die Dauer von weiteren 10 Jahren vom 1. April 1860 an seine Gültigkeit, jedoch mit nachstehenden Abänderungen:

Artikel 2.

Au die Stelle der in den Artikeln 10, 11 und 12 A des Vertrages vom 23. März bezüglich 9. und 15. April 1850 festgesetzten Gehalte tritt folgender Befolungs-Etat:

Es erhalten:

a. bei dem Appellations-Gerichte:

der Präsident	2200 Thaler.
der Vice-Präsident	1700 "
der erste Rath	1400 "
der zweite Rath	1300 "
der dritte Rath	1300 "
der vierte Rath	1200 "
der fünfte Rath	1200 "
der sechste Rath	1100 "
der siebente Rath	1000 "
der erste Secretär	800 "
der zweite Secretär	700 "
der dritte Secretär	600 "
der Calculator und Rechnungsführer (auch Botenmeister)	700 "
der erste Kanzlist	400 "
der zweite Kanzlist	350 "
der dritte Kanzlist	300 "
der Diener	325 "
der erste Bote	275 "
der zweite Bote	250 "